Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_679/2017

	Urteil vom 14. September 2017 II. zivilrechtliche Abteilung					
Besetzung	Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli.					
Verfahrensbeteiligte	A, Beschwerdeführer,					
	gegen					
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen.					
Gegenstand	Vertretungsbeistandschaft,					
	Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 25. Juli 2017					

Sachverhalt:

A	ist F	Bezüger eine	er IV-Re	ente ur	nd führ	te in o	den ver	gang	jenen
Jahren	einen E	Einzelhaush	alt. Am	1. N	∕lärz 2	2015	erstatt	ete	seine
Schwest	er eine	Gefährdung	gsmeldu	ıng. In	n April	2016	3 ginge	n be	ei der
KESB w	eitere (Gefährdungs	meldun	gen e	in. A.		be	efand	sich
zu jenen	n Zeitpi	unkt an der	Grenze	e zur	Mange	elernä	hrung	und	stark
dekompe	ensiert	in Behandl	ung im	Kant	onsspi	tal. <i>P</i>	۱. ۱.	Juli	2016
musste e	er notfal	lmässig erne	eut ins I	Kantor	nsspita	I eing	ewiese	n we	rden.
Am 2. S	eptemb	er 2016 ord	nete di	eses (die für	sorge	rische	Unte	rbrin -
gung im	Psychi	atriezentrum	ı U		an; c	lie Ma	assnah	me v	vurde
am 13. S	Septemb	er 2016 wie	der auf	gehobe	en.				

Mit Beschluss vom 13. September 2016 errichtete die KESB eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung. Die hiergegen erhobene Beschwerde vom 21. November 2016 wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 25. Juli 2017 ab.

Diesbezüglich hat A.____ dem Bundesgericht am 7. September 2017 eine mit "Einsprache" betitelte Karte geschickt.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Erwachsenenschutzmassnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

2.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Eingabe enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, sondern einzig den Text: "Da zuwenig Zeit: Rot markiert mit Text Konnte nicht genaueres schreiben da Brief, zu spät ankam! Div. Gründe!" Beigelegt ist der angefochtene Entscheid, auf welchem gewisse handschriftliche Vermerke angebracht sind. Aus dem Gesamtkontext geht hervor, dass

A.____ mit der angeordneten Massnahme nicht einverstanden ist.

In der Sache ist jedoch nicht ersichtlich (geschweige denn dargetan), inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben könnte. Im angefochtenen Entscheid wird ausführlich der Schwächezustand (komplett verwahrloste Behausung; chronische Depression und Angststörung mit akuter Suizidalität; Medikamentenabhängigkeit bzw. -missbrauch; Mangelernährung; gesundheitliche Probleme; Brandgefahr; Unvermögen zur Besorgung der administrativen und finanziellen Belange, insbesondere der Miete und der Krankenkasse) sowie die fehlende Einsicht bezüglich des Schwächezustandes sowie die konsequente Ablehnung jeglicher Hilfestellung und die Weigerung gegenüber einer befriedigenden Wohnform dargestellt. Ebenso wird die weiterhin anstehende Suche nach geeigneten Wohngelegenheiten sowie die unabdingbare Hilfe in den Bereichen Administration und Finanzen (auch im Zusammenhang mit dem geerbten Vermögen) dargestellt. Die angeordnete Beistandschaft erscheint deshalb in der Kaskade der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen als notwendig und verhältnismässig, und etwas anderes tut der Beschwerdeführer nicht dar.

3.

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetrete	n.				
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben	1.				
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdefüh Schaffhausen und dem Obergericht des lich mitgeteilt.	·				
Lausanne, 14. September 2017					
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts					
Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:				
von Werdt	Möckli				